

Liestal, 7. Juni 2022/BUD

## Stellungnahme

---

Vorstoss	Nr. <b>2021/627</b>
<b>Motion</b>	von Hanspeter Weibel
Titel:	<b>Vergütung von eigenproduzierter Energie durch den Netzbetreiber</b>
<b>Antrag</b>	Motion als Postulat entgegennehmen

### 1. Begründung

In der vorliegenden Motion sind die Vergütungstarife für eigenproduzierte Energie angesprochen (sog. Rückliefertarife), beziehungsweise implizit deren Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der entsprechenden Anlage. Tatsächlich hängt die Wirtschaftlichkeit einer solchen Anlage heute im wesentlichen von drei Faktoren ab: 1) vom Eigenverbrauchsanteil, 2) von der Höhe der Förderbeiträge und 3) von der Höhe und Verbindlichkeit der hier angesprochenen Rückliefertarife.

Die Rückliefertarife richten sich nach Art. 15 des eidgenössischen Energiegesetzes (EnG, SR 730), beziehungsweise nach Art. 12 Abs. 1 der eidgenössischen Energieverordnung (EnV, SR 730.01). Demnach haben sich die Vergütungstarife «an den vermiedenen Kosten für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität zu richten». Der Wortlaut «gleichwertige Energie» wurde in der Branche anfänglich sehr unterschiedlich ausgelegt. Vereinzelt gab es deshalb rechtliche Auseinandersetzungen. Im Jahr 2021 hat die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) einen weiteren Entscheid gefällt, der die Auslegung von Art. 12 Abs. 1 EnV präzisiert und die Rechtssicherheit weiter erhöht. Der Entscheid hält ausdrücklich fest, dass sich der Rückliefertarif für Strom aus z. B. Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität (also eben Strom aus PV-Anlagen) zu richten hat. Rückliefertarife für PV-Anlagen in der Höhe des Einkaufspreises für Graustrom sind seither nicht mehr zulässig. Es ist davon auszugehen, dass gewisse Netzbetreiber ihre Rückliefertarife aufgrund dieses Entscheids werden anheben müssen und es schweizweit zu einer Angleichung kommt.

Die Frage, ob die Kantone die Kompetenz haben, auf die Vergütungstarife der Netzbetreiber Einfluss zu nehmen, geschweige denn im Sinne des Vorstosses harmonisierend einzugreifen, ist umstritten. Gewisse Akteure betrachten die Regelung in Art. 15 EnG als abschliessend. Andere wiederum sehen für die Kantone durchaus einen rechtlichen Handlungsspielraum, nicht zuletzt mit Verweis auf die Regelung in Basel-Stadt.

Der Regierungsrat hat im Energieplanungsbericht 2022 angekündigt, dass er die Höhe und die Verbindlichkeit der Rückliefertarife und weitere Hemmnisse in einem Dialog mit den Energieversorgern thematisieren wird (Massnahme M04). Bei den beiden grossen Netzbetreibern im Kanton handelt es sich allerdings um privatrechtlich organisierte Genossenschaften, die – im Unterschied zu den IWB im Kanton Basel-Stadt – vom Kanton völlig unabhängig sind. Ob der Kanton den Netzbetreibern unter diesen Voraussetzungen Vorgaben hinsichtlich der Rückliefertarife machen kann, sollte sauber abgeklärt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat entgegenzunehmen. In diesem Zusammenhang könnte das Modell des Kantons St. Gallen geprüft werden. Dort hat der Kanton den Netzbetreibern einen Leistungsauftrag nach Art. 5 Abs. 1

des Stromversorgungsgesetzes erteilt und höhere Vergütungssätze für Herkunftsnachweise (HKN) erwirkt.